

Öffentliches Recht

Problem: Verfassungswidrigkeit des Betreuungsgeldes

BVERFG, URTEIL VOM 21.07.2015
1 BVF 2/13 (BISHER UNVERÖFFENTLICHT)

EINLEITUNG:

Das Betreuungsgeld, in den Medien auch als „Herdprämie“ bezeichnet, hat für aufgeregte politische und gesellschaftliche Diskussionen gesorgt. Aufgrund eines Normenkontrollantrags der Freien und Hansestadt Hamburg hatte das BVerfG die Verfassungskonformität des zugrunde liegenden Gesetzes zu beurteilen.

SACHVERHALT:

Das Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) vom 15.02.2013 sieht im Wesentlichen vor, dass Eltern, die ihr Kind im Alter vom 15. bis 36. Lebensmonat nicht in eine öffentlich geförderte Betreuungseinrichtung geben, eine finanzielle Zuwendung von inzwischen 150 Euro monatlich erhalten. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hält das Betreuungsgeldgesetz für verfassungswidrig, weil dem Bund die Gesetzgebungskompetenz fehle. Insbesondere seien die Anforderungen des Art. 72 II GG nicht gewahrt. Der Bund stütze die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung auf den landesspezifisch unterschiedlichen Grad der Verfügbarkeit öffentlicher und privater Betreuungsangebote für unter dreijährige Kinder. Zu einer Verringerung dieser Diskrepanz trage das Betreuungsgeld aber nichts bei. Darüber hinaus verletze das Gesetz materiell-rechtlich die Grundrechte aus Art. 3 I, II, 6 I, II GG. Die Bundesregierung hält das Betreuungsgeldgesetz hingegen für verfassungskonform. Es könne sich auf den Kompetenztitel des Art. 74 I Nr. 7 GG stützen. Auch die Anforderungen des Art. 72 II GG seien gewahrt. Das Gesetz verbessere die Wahlfreiheit der Eltern, indem diese sich zwischen öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen und einer öffentlich geförderten Betreuung durch die Eltern selbst entscheiden können. Es diene zudem der Anerkennung der Erziehungsleistung von Eltern mit Kleinkindern. Schließlich sei das Betreuungsgeld Teil eines Gesamtkonzepts, dessen Umsetzung mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) im Jahr 2008 begonnen habe. Daher könne das Betreuungsgeld auf die Erforderlichkeit des KiföG insgesamt gestützt werden. Sind die maßgeblichen Regelungen des Betreuungsgeldgesetzes (§§ 4a bis 4d) verfassungsgemäß?

LÖSUNG:

Die maßgeblichen Regelungen des Betreuungsgeldgesetzes sind verfassungsgemäß, wenn sie den formellen und materiellen Anforderungen des GG genügen.

I. Formelle Verfassungsmäßigkeit

In formeller Hinsicht ist allein die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fraglich. Gem. Art. 70 I GG liegt das Gesetzgebungsrecht grundsätzlich bei den Ländern. Der Bund darf gesetzgeberisch nur tätig werden, soweit ihm das GG Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

Leitsätze:

1. Der Begriff der öffentlichen Fürsorge in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG setzt voraus, dass eine besondere Situation zumindest potenzieller Bedürftigkeit besteht, auf die der Gesetzgeber reagiert. Dabei genügt es, wenn eine - sei es auch nur typisierend bezeichnete und nicht notwendig akute - Bedarfslage im Sinne einer mit besonderen Belastungen einhergehenden Lebenssituation besteht, auf deren Beseitigung oder Minderung das Gesetz zielt.
2. Will der Bundesgesetzgeber verschiedene Arten von Leistungen für die öffentliche Fürsorge begründen, muss grundsätzlich jede Fürsorgeleistung für sich genommen den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG genügen. Das Betreuungsgeldgesetz genügt dem nicht. Insbesondere ist es nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich. Dies wäre nur der Fall, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinanderentwickelt hätten oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnete (wie BVerfGE 106, 62 (144); 111, 226 (253); 112, 226 (244)).
3. Die Erforderlichkeit der Bundesgesetzgebung im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG hinsichtlich eines Instruments der öffentlichen Fürsorge kann sich nur dann auf ein für sich genommen nicht nach Art. 72 Abs. 2 GG erforderliches Förderinstrument erstrecken, wenn die Instrumente objektiv in einem sachlichen Unteilbarkeitsverhältnis stehen.

Für die streitgegenständlichen §§ 4a-4d Betreuungsgeldgesetz kommt nur der Kompetenztitel des Art. 74 I Nr. 7 GG in Betracht.

1. Art. 74 I Nr. 7 GG

Nach diesem Kompetenztitel hat der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für die öffentliche Fürsorge.

Auslegung des Merkmals „öffentliche Fürsorge“

Verallgemeinernde Betrachtung zulässig

Vgl. BT-Drs. 17/9917, S. 8 rechte Spalte

„[29] Der Begriff der öffentlichen Fürsorge in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG ist **nicht eng auszulegen. Er setzt voraus, dass eine besondere Situation zumindest potenzieller Bedürftigkeit besteht, auf die der Gesetzgeber reagiert. Dabei genügt es, wenn eine - sei es auch nur typisierend bezeichnete und nicht notwendig akute - Bedarfslage im Sinne einer mit besonderen Belastungen einhergehenden Lebenssituation besteht, auf deren Beseitigung oder Minderung das Gesetz zielt.**“

[30] Die angegriffenen Regelungen erfüllen diese Voraussetzungen. Mit der Schaffung eines Betreuungsgeldanspruchs wollte der Gesetzgeber auf die Belastung von Familien mit Kleinkindern und eine damit verbundene besondere Hilfs- und Unterstützungsbedürftigkeit reagieren. **Dabei durfte er von einem typischerweise in dieser Altersphase auftretenden besonderen Aufwand bei der Betreuung von Kleinkindern ausgehen, ohne hinsichtlich seiner Gesetzgebungskompetenz etwa danach differenzieren zu müssen, ob Bezahler der Leistung im Einzelfall wirtschaftlich bedürftig sind.**“

2. Art. 72 II GG

Stützen sich die Vorschriften eines Gesetzes auf mehrere Kompetenztitel, kann es sein, dass sie nur teilweise an Art. 72 II GG zu messen sind. Daher ist in einer Klausur der einschlägige Kompetenztitel für jede einzelne Vorschrift genau festzulegen.

Vgl. BVerfGE 111, 226, 255; 125, 141, 154

Da die streitgegenständlichen Vorschriften sich **ausschließlich** auf den Kompetenztitel des **Art. 74 I Nr. 7 GG** stützen können, müssen sie **alle** den zusätzlichen Anforderungen des Art. 72 II GG genügen. In diesem Zusammenhang ist dem Bundesgesetzgeber zwar eine **Einschätzungsprärogative** zuzubilligen. Diese Prärogative bezieht sich jedoch **auf die Einschätzung und Bewertung tatsächlicher Entwicklungen** und **nicht auf die rechtliche Schlussfolgerung**, dass die Voraussetzungen des Art. 72 II GG vorliegen. Anderenfalls könnte der Bundesgesetzgeber weitgehend frei über die Erforderlichkeit i.S.d. Art. 72 II GG entscheiden.

a) Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse

§§ 4a-4d Betreuungsgeldgesetz sind möglicherweise zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet erforderlich.

„[35] Eine Bestimmung ist zur „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ **nicht schon dann erforderlich**, wenn es nur um das Inkraftsetzen bundeseinheitlicher Regelungen oder um eine allgemeine **Verbesserung der Lebensverhältnisse** geht. Die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ist aber dann bedroht und der Bund zum Eingreifen ermächtigt, wenn sich die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland **in erheblicher, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise auseinanderentwickelt haben oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnet**. Ein rechtfertigendes besonderes Interesse an einer bundesgesetzlichen Regelung kann auch dann bestehen, wenn sich abzeichnet, dass Regelungen in einzelnen Ländern aufgrund ihrer Mängel zu einer mit der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse unvereinbaren Benachteiligung der Einwohner

Wiederholung der ständigen Rspr, vgl. BVerfGE 106, 62, 144; 111, 226, 253; 112, 226, 244

dieser Länder führen und diese deutlich schlechter stellen als die Einwohner anderer Länder.“

Fraglich ist, ob die umstrittenen Bestimmungen diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben genügen.

„[37] Soweit in der Begründung des Gesetzentwurfs mit der **Zielformulierung**, eine „**flächendeckende**“ **Alternative zur Inanspruchnahme von Betreuung durch Dritte zu schaffen** und eine Förderung zu gewähren, die im Ergebnis allen Eltern „im gesamten Bundesgebiet gleichermaßen“ zugutekommt, der **Gesichtspunkt der bundesweit einheitlichen Leistungsgewährung** anklingt, **begründet dies für sich genommen nicht die Erforderlichkeit der Regelungen** zur „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“. Das bloße Ziel, bundeseinheitliche Regelungen in Kraft zu setzen oder eine allgemeine Verbesserung der Lebensverhältnisse zu erreichen, genügen hierfür nicht [...]. Dass sich aber **durch Unterschiede in der Bereitstellung von Landeserziehungsgeldern die Lebensverhältnisse in den Ländern der Bundesrepublik in erheblicher**, das bundesstaatliche Sozialgefüge beeinträchtigender Weise **auseinanderentwickelt hätten** oder sich eine derartige Entwicklung konkret abzeichnete und deshalb zur Kompensierung solcher Divergenzen ein bundeseinheitliches Betreuungsgeld erforderlich wäre, ist **weder dargetan noch sonst ersichtlich**. [...]

[38] Die Gewährung von Betreuungsgeld ist **nicht deshalb** nach Art. 72 Abs. 2 GG zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse **erforderlich, weil der Ausbau der Kindertagesbetreuung** von Bund und Ländern **seit Jahren gefördert** [...] wird, [...]. **Das Merkmal der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse zielt** auf den Ausgleich spezifisch föderaler Nachteile der Einwohner einzelner Länder zur Vermeidung daraus resultierender Gefährdungen des bundesstaatlichen Sozialgefüges, **nicht aber auf den Ausgleich sonstiger Ungleichheiten**. Wenn die Kleinkindertagesbetreuung durch Dritte stärker gefördert wird als die Betreuung von Kleinkindern im häuslichen Umfeld, so liegt darin jedenfalls **kein spezifisch föderaler Nachteil**.

[39] **Aus den Grundrechten** ergibt sich nicht, dass die Gewährung von Betreuungsgeld zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich wäre. [...] **Konkrete Ansprüche** auf bestimmte staatliche Leistungen **lassen sich** jedoch **aus** dem verfassungsrechtlichen Gebot des **Art. 6 Abs. 1 und 2 GG** [...] nicht herleiten. [...] Auch **Gleichheitsgründe** gebieten weder dem Bundes- noch dem Landesgesetzgeber, ein Betreuungsgeld zu gewähren, [...]. **Das Angebot öffentlich geförderter Kinderbetreuung steht allen Eltern offen. Nehmen Eltern dies nicht in Anspruch, verzichten sie freiwillig, ohne dass dies eine verfassungsrechtliche Kompensationspflicht auslöst**. Auf die Frage, ob sich aus den Grundrechten im Hinblick auf das Kriterium gleichwertiger Lebensverhältnisse überhaupt ein Gesetzgebungsrecht des Bundes nach Art. 72 Abs. 2 GG ergeben kann, kommt es folglich nicht an.

Vgl. BT-Drs. 17/9917, S. 9 linke Spalte

Ziel einer bundesweit einheitlichen Leistungsgewährung ist nicht ausreichend.

Bestehende Landeserziehungsgeldgesetze in einigen Ländern (z.B. in Bayern und Sachsen) zeigen, dass sich dadurch die Lebensverhältnisse nicht massiv auseinanderentwickeln.

Vgl. aber BT-Drs. 17/9917, S. 9 linke Spalte

Staatlicher Ausbau der Kindertagesbetreuung mag Ungleichheit erzeugen, aber nicht mit Blick auf die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Nur darauf kommt es hier jedoch an.

Fraglich, ob die Grundrechte hier überhaupt relevant sind, droht dann doch eine erhebliche Ausweitung der Bundeskompetenzen zulasten der Länder.

Eltern verzichten freiwillig auf Kita, müssen daher nicht finanziell entschädigt werden.

Vgl. BT-Drs. 17/9917, S. 8 rechte Spalte

Ebenfalls keine Rechtfertigung: Behebung der Engpässe bei öffentlich geförderten Betreuungseinrichtungen.

Betreuungsgeld als Anreiz, damit Anspruch auf Betreuungsplatz nicht geltend gemacht wird?

Nein, da der Gesetzgeber daran gar nicht gedacht hat. Dann darf ihm dieser Zweck auch nicht „untergeschoben“ werden.

Vgl. BT-Drs. 17/9917, S. 9 linke Spalte

„Wahlfreiheit“ der Eltern begründet nicht Erforderlichkeit eines Bundesgesetzes

Vgl. BT-Drs. 17/9917, S. 8 rechte Spalte unten

„Rabenmutter-Argument“ trägt auch nicht

Prüfungsumfang

Ist in einer Klausur ohnehin selbstverständlich, da ein umfassendes Gutachten erwartet wird.

[40] Der in der Begründung des Gesetzentwurfs angeführte Umstand, dass bis heute **zwischen den Ländern erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Verfügbarkeit öffentlicher und privater Angebote im Bereich der frühkindlichen Betreuung bestehen**, vermag die **Erforderlichkeit** der Einführung des Betreuungsgeldes zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ebenfalls **nicht zu begründen**.

[41] [...] **bezweckt das Betreuungsgeld aber nicht, etwaige Engpässe bei der Verfügbarkeit von Betreuungsplätzen für Kleinkinder zu beheben**. Es ist dafür auch weder geeignet noch erforderlich.

[44] Denkbar bliebe indessen, dass der Bundesgesetzgeber mit dem Betreuungsgeld einen Anreiz für Familien mit Kleinkindern schaffen wollte, den durch § 24 Abs. 2 SGB VIII eingeräumten **Anspruch auf einen Betreuungsplatz gar nicht erst geltend zu machen**, um so dem wachsenden Betreuungsbedarf entgegenzuwirken [...].

[45] [...] Denn wenn das Gesetz dieses Lenkungsziel verfolgte, **müsste der Lenkungszweck von einer erkennbaren gesetzgeberischen Entscheidung getragen sein**. Dies ist hier nicht der Fall. Weder im Gesetzgebungsverfahren noch im Normenkontrollverfahren wurde erkennbar, dass der Gesetzgeber diesen Lenkungszweck verfolgen wollte.

[46] In der Begründung des Gesetzentwurfs wird als weiteres Ziel die **Herstellung einer „echten Wahlfreiheit“ für alle Eltern zwischen der Betreuung innerhalb der Familie und der Betreuung in öffentlichen oder privat organisierten Betreuungsangeboten** genannt. [...] Der gesellschaftspolitische Wunsch, die Wahlfreiheit zwischen Kinderbetreuung innerhalb der Familie oder aber in einer Betreuungseinrichtung zu verbessern, **vermag für sich genommen nicht die Erforderlichkeit einer Bundesgesetzgebung im Sinne des Art. 72 Abs. 2 GG zu begründen**. [...]

[47] In der Begründung des Gesetzentwurfs wird auch auf eine **von Land zu Land unterschiedliche Bewertung der Tagesbetreuung für Kleinkinder** abgestellt. [...] Ungeachtet der Frage, ob finanzielle Leistungen wie das Betreuungsgeld überhaupt geeignet sind, etwaige Probleme sozialer Akzeptanz zu mildern, ist jedoch **weder dargetan noch erscheint es praktisch vorstellbar, dass in einigen Ländern so gravierende Probleme der sozialen Akzeptanz eigener Kinderbetreuung bestünden, dass es zu einer nach Art. 72 Abs. 2 GG relevanten Schlechterstellung dort lebender Eltern gegenüber Eltern in anderen Ländern käme**.

Demnach ist der Erlass der §§ 4a-4d Betreuungsgeldgesetz nicht zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich.

b) Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit

Zwar hat sich der Bundesgesetzgeber in seiner Gesetzesbegründung nur auf das Merkmal „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse“ gestützt. Das bedeutet jedoch nicht, dass auch die verfassungsrechtliche Prüfung darauf reduziert ist.

„[33] [...] Zwar ist es für sich genommen regelmäßig unschädlich, wenn nicht bereits aus den Gesetzgebungsmaterialien eine das

Gesetz verfassungsrechtlich tragende Begründung erkennbar ist. [...] Entscheidend ist, dass im Ergebnis die Anforderungen des Grundgesetzes nicht verfehlt werden. [...]

Möglicherweise können die §§ 4a-4d des Betreuungsgeldgesetzes daher zur **Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit** geboten sein.

„[49] Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur **Wahrung der Rechtseinheit** erforderlich, wenn und soweit die mit ihr erzielbare Einheitlichkeit der rechtlichen Rahmenbedingungen Voraussetzung für die **Vermeidung einer Rechtszersplitterung mit problematischen Folgen** ist, die im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder nicht hingenommen werden kann. Sie ist zur **Wahrung der Wirtschaftseinheit** erforderlich, wenn und soweit sie Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik ist, wenn also **unterschiedliche Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich brächten**. [...]

[51] Der Annahme, die angegriffene Bundesregelung sei zur Wahrung der **Rechtseinheit** erforderlich, **steht bereits entgegen**, dass sie **zusätzliche vergleichbare Leistungen in einzelnen Ländern bestehen lässt**, so dass eine Rechtsvereinheitlichung ohnehin nicht herbeigeführt wird.[...] **Unterschiedliche Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder haben keine erkennbaren erheblichen Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich gebracht.**“

Eventuell lassen sich aber aus **Erwägungen zum Erlass des KiföG** Argumente für das Betreuungsgeld gewinnen.

„[53] Während beim **Kinderförderungsgesetz** unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit maßgeblich auf den **Zusammenhang zwischen Kinderbetreuungsmöglichkeit und Möglichkeiten der Beteiligung von Eltern am Arbeitsleben** abgestellt und damit an die Bedeutung der Regelungen als Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsfaktor angeknüpft wurde, **fördert** das hier zu beurteilende **Betreuungsgeld die Erwerbsbeteiligung von Eltern nicht**. Insbesondere ist das Betreuungsgeld weder dazu bestimmt noch ist es angesichts seiner Höhe dazu geeignet, eine private, nicht öffentlich geförderte Kinderbetreuung zu finanzieren.“

Ein letzter Ansatzpunkt für Argumente könnte sich im **Vergleich mit dem Elterngeld** finden lassen.

„[55] [...] Auch insoweit ist jedoch **weder dargetan noch ersichtlich**, dass das **Betreuungsgeld auch nur annähernd ähnliche Effekte zeitigte wie das Elterngeld**. Das **Elterngeld** ist als **Einkommensersatzleistung** ausgestaltet, mit der die persönliche Betreuung des Kindes im ersten Lebensjahr ohne erhebliche finanzielle Einbußen ermöglicht werden sollte. Das Elterngeld stellt mit einer **Höhe von 67 % des vorherigen Einkommens einen für die Frage einer Unterbrechung der Erwerbstätigkeit erheblichen Faktor dar**, der zudem aufgrund der sogenannten Partnermonate (§ 4 Abs. 4 BEEG) einen weiteren arbeitsmarktrelevanten Anreiz schafft, weil danach auch Väter die Erwerbstätigkeit vermehrt unterbrechen. **Dass das Betreuungsgeld mit einer monatlichen**

Wiederholung der ständigen Respr., vgl. BVerfGE 106, 62, 146 f.; 125, 141, 155

Hier bezieht sich das BVerfG auf die schon erwähnten Landeserziehungsgeldgesetze (z.B. in Bayern und Sachsen).

Das hatte wohl auch der Gesetzgeber gesehen und sich deshalb in seiner Gesetzesbegründung gar nicht erst auf die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit gestützt.

Unterschied zwischen KiföG und Betreuungsgeld: ersteres fördert die Teilnahme der Eltern am Wirtschaftsleben, letzteres nicht.

Unterschied zwischen Elterngeld und Betreuungsgeld: ersteres setzt viel höheren Anreiz zur Unterbrechung der Erwerbstätigkeit.

Zahlung von 150 € geeignet ist, einen auch nur annähernd ähnlichen Unterbrechungseffekt zu entfalten, ist nicht erkennbar [...].

Letzte Möglichkeit: Betreuungsgeld untrennbar mit dem KiföG verbunden, für das Art. 72 II GG zu bejahen ist?

Obwohl die Voraussetzungen des Art. 72 II GG für das KiföG demnach nicht vorliegen, kann sich ein anderes rechtliches Ergebnis vielleicht aus dem **Regelungszusammenhang mit dem KiföG** ergeben.

„[58] Auch wenn der Bundesgesetzgeber selbständige Leistungen der öffentlichen Fürsorge als Teile eines Gesamtkonzepts begreift, **teilen diese nicht allein wegen dieses Verknüpfungswillens das kompetenzrechtliche Schicksal.** [...] Im Übrigen verbleibt ihm die Möglichkeit, eine **übergreifende Konzeption in Kooperation mit den Ländern** und in Abstimmung mit deren Gesetzgebung zu verfolgen.

Unteilbares gesetzgeberisches Gesamtkonzept als kompetenzbe gründendes Argument

[60] [...] **Jedenfalls müssten die Instrumente dafür objektiv in einem sachlichen Unteilbarkeitsverhältnis stehen, so dass das für sich genommen nach Art. 72 Abs. 2 GG nicht erforderliche Instrument integraler Bestandteil des Gesamtkonzepts wäre und sein Herausbrechen die Tragfähigkeit der Gesamtkonstruktion gefährdete.** [...]"

Ein solcher unteilbarer Zusammenhang zwischen Betreuungsgeld und KiföG besteht jedoch nicht.

Das ergibt sich schon daraus, dass die Zielsetzungen von Betreuungsgeld und KiföG geradezu konträr sind.

„[62] [...] Entfielen das Betreuungsgeld, blieben die Regelungen und Ziele des Kinderförderungsgesetzes, namentlich der Ausbau der Betreuung von Kleinkindern sowie die Einführung eines entsprechenden Betreuungsanspruchs, unberührt. [...]"

Zudem ist noch Folgendes zu bedenken:

Deshalb ist das Argument der „unteilbaren gesetzgeberischen Gesamtkonzeption“ auch nur mit größter Vorsicht zu verwenden.

„[68] [...] Könnte der Bundesgesetzgeber kraft politisch gewollter Verklammerung verschiedener Fürsorgeinstrumente auch für jene Instrumente die Erforderlichkeit eines Bundesgesetzes begründen, die für sich genommen die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG nicht erfüllen, hätte der Bund die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG nach wie vor selbst in der Hand. [...]"

Demnach fehlt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz.

II. Ergebnis

§§ 4a-4d Betreuungsgeldgesetz sind wegen Verstoßes gegen Art. 72 II GG verfassungswidrig.

FAZIT:

Extrem hohe Examensrelevanz! Entscheidungen zu den Gesetzgebungskompetenzen nutzen die JPA erfahrungsgemäß als Vorlage für Klausuren.

Man merke sich: Art. 72 II GG gewährt dem Bund nur einen Einschätzungsspielraum bzgl. tatsächlicher Umstände. Die in Art. 72 II GG verwendeten Rechtsbegriffe unterliegen hingegen einer vollständigen gerichtlichen Überprüfung. Weiterhin: ein gesetzgeberisches Gesamtkonzept führt nicht automatisch dazu, dass die für einen Teil bestehende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes auf die anderen Teile abfährt. Nicht mehr erörtert (in einer Klausur aber sicherlich zu prüfen) hat das BVerfG einen möglichen Grundrechtsverstoß. Insbesondere die Vereinbarkeit mit Art. 3 I, II GG ist fraglich, beziehen doch fast nur Frauen (94,6%) das Betreuungsgeld, was eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeuten kann.